

# RS OGH 1997/5/13 4Ob134/97b

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 13.05.1997

## Norm

MedienG §24

### Rechtssatz

Die Vorschriften über das Impressum sollen demnach die von der Berichterstattung Betroffenen schützen, sind sie doch den mit der Verbreitung des Mediums verbundenen Gefahren ausgesetzt. Das können auch Mitbewerber sein, wenn (zum Beispiel) in Berichten kreditschädigende Behauptungen enthalten sind oder wenn zur Irreführung geeignete Angaben über die eigene Zeitung gemacht werden. Werden die Rechte des Mitbewerbers nicht unmittelbar durch die Berichterstattung, sondern durch die Aufmachung des Mediums verletzt, so verwirklicht sich auch in diesem Fall eine Gefahr, die mit der Verbreitung des Mediums verbunden ist.

### Entscheidungstexte

- 4 Ob 134/97b  
Entscheidungstext OGH 13.05.1997 4 Ob 134/97b

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1997:RS0108036

### Im RIS seit

15.06.1997

### Zuletzt aktualisiert am

02.02.2016

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)